



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Verfahrensbrief –

Nr. 2

Aufforderung zur Abgabe eines finalen, verbindlichen Angebots

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

über die

**Durchführung gebäudebezogener
Energieberatungen in Hamburg**

gem.

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach
der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Vergabenummer 2019000029

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

An alle Bieter

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Az.: 153-0/30.215

05.03.2019

Durchführung der FHH-finanzierten gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den Verhandlungen werden Sie auf diesem Wege aufgefordert, ein finales, verbindliches Angebot abzugeben.

Nach der Verhandlungsrunde wurde das Leistungsverzeichnis und einige Vertragsinhalte angepasst. Auf der Grundlage dieser geänderten Vertragsunterlagen erhalten Sie die Möglichkeit, Ihr Angebot zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem finalen Angebot keine Änderungswünsche an dem Vertrag mehr möglich sind.

Bitte beachten Sie die Hinweise in den Vergabeunterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Zentrale Vergabestelle der Finanzbehörde

Inhaltsverzeichnis

ANSCHREIBEN	2
1. ANGEBOTSABCABE	4
2. AUSSCHREIBUNGSZIEL	4
3. AUSSCHREIBUNGSUMFANG	4
4. ABLAUF DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS	4
5. HINWEISE ZUM ANGEBOT	5
5.1 GRUNDLAGEN	5
5.2 BEARBEITUNG UND EINREICHUNG DES ANGEBOTS	5
6. BIETERKOMMUNIKATION	6
7. TERMINE	6
8. NEBENANGEBOTE	6
9. BIETERGEMEINSCHAFT	6
10. UNTERAUFTRAGSVERGABE	6
11. LEISTUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN	7
12. HINWEISE ZU DEN UNTERLAGEN	8
13. ZUSCHLAGSERTEILUNG	8
14. WEITERE INFORMATIONEN, AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG, WIRTSCHAFTSAUSKÜNFT	10
15. VERGABEKAMMER	10

1. Angebotsabgabe

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass Sie als der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Stellen Sie inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten fest, so wenden Sie sich bitte unverzüglich an die Vergabestelle.

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) diesem Verfahrensbrief,
- b) dem Vertragsentwurf,
- c) dem Leistungsverzeichnis sowie
- d) den sonstigen Informationen und Eingabefeldern im Bieterportal.

2. Ausschreibungsziel

Die BUE – Behörde für Umwelt und Energie - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Durchführung gebäudebezogener Energieberatungen in Hamburg.

Die Details der nachgefragten Leistung ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

Der Auftrag wird als Gesamtauftrag, ohne Losbildung vergeben.

Die Finanzbehörde führt das förmliche Verfahren durch.

3. Ausschreibungsumfang

Übergreifende Zielsetzung der in den einzelnen Leistungspaketen jeweils definierten Informations- und Beratungsleistungen ist es, Anzahl und Qualität jener gebäudebezogenen Investitionsmaßnahmen zu steigern, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz (der Gebäudehülle und der Wärmeerzeugung, -speicherung und -verteilung) sowie zu einer vermehrten Nutzung von erneuerbaren Quellen (Wärme und Strom) führen. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen im Rahmen der bestehenden Klimaschutzziele Hamburgs deutlich zu senken und die Nutzung nachhaltiger Baumaterialien in Hamburg zu stärken. Zudem soll eine Sensibilisierung für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (beispielsweise Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Gebäudebegrünung, Regenwasserbewirtschaftung und Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung) erreicht werden. Näheres ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis. Die Leistungen werden für drei Jahre erbracht. Nach Vertragsabschluss bestehen zwei Verlängerungsoptionen für jeweils 12 Monate.

4. Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Die beschriebene Leistung wird in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Die Auswahl des Bieterkreises erfolgt auf Grundlage einer Markterkundung seitens des Auftraggebers.

Einreichung eines indikativen Angebots

Als ausgewählter Bieter sind Sie aufgefordert bis zur angegebenen Frist ein indikatives Angebot einzureichen. Die indikativen Angebote unterliegen keiner vergaberechtlichen Wertung und dienen lediglich der Vorbereitung der Verhandlungen bzw. als Grundlage für die Verhandlungen.

Insgesamt sind alle in diesem Verfahrensbrief unter Ziffer 10, 11 und 12 aufgeführten Unterlagen einzureichen. Nach Einreichung der Erstangebote findet noch eine abschließende Bewertung der Eignung statt.

Der Auftraggeber behält sich jedoch vor den Zuschlag gemäß § 17 (11) VgV auch auf Grundlage der Erstangebote zu erteilen.

Präsentation und Verhandlungen

Nach Einreichung der indikativen Angebote finden voraussichtlich in der 9. KW die Verhandlungen und Angebotspräsentationen statt. In einer Angebotspräsentation stellt der Bieter sein Leistungsangebot und die für die Auftrags Erfüllung handelnden Personen vor. Informationen (z.B. Einladungen zu Präsentationsterminen) werden ausschließlich elektronisch versendet. Die Präsentationen finden in den Räumen der Behörde für Umwelt und Energie statt.

Die Bieter erhalten die Möglichkeit, zu den zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen und Bestandteilen der Leistungsbeschreibung Fragen zu stellen und Änderungen vorzuschlagen. Die Bieter haben sicherzustellen, dass im Verhandlungszeitraum personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für die Ausarbeitung des Konzeptes sowie die Präsentation im Verhandlungsverfahren wird keine Vergütung/Honorar gezahlt. Auch findet keine Erstattung sonstiger Kosten wie z.B. Reisekosten statt. Der AG behält sich vor, bei Bedarf weitere Verhandlungsrunden einzuleiten.

Verbindliches Angebot

Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe verbindlicher Angebote aufgefordert. Der AG behält sich vor, auch nach Eingang der verbindlichen Angebote noch einmal in Verhandlungen einzutreten und ggfs. weitere Angebote abzufordern.

Das letzte verbindliche Angebot wird gemäß den Zuschlagskriterien unter Ziffer 12 dieses Verfahrensbriefes gewertet.

5. Hinweise zum Angebot

5.1 Grundlagen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Ausführung der in den Anlagen dieses Verfahrensbriefes beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein soweit dieses nicht im Vertrag anders geregelt ist.

Für die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zu fertigenden Ausarbeitungen sowie die Präsentation im Verhandlungsverfahren wird keine Vergütung gezahlt. Auch findet keine Erstattung sonstiger Kosten - wie z. Bsp. Reisekosten - statt.

5.2 Bearbeitung und Einreichung des Angebots

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen finden Sie im Bieterportal unter: www.bieterportal.hamburg.de

Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr Angebot bitte ausschließlich mittels des Bieterassistenten der eVergabe ab. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung. Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, das Angebot mittels einer digitalen Signatur zu unterzeichnen. Es genügt, im letzten Schritt Ihren Vor- und Nachnamen in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote über die eVergabe im Bieterportal geändert werden. Vom Einreichungstermin an sind Sie als Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.u.) an Ihr Angebot gebunden.

6. Bieterkommunikation

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, die nach Ablauf der Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden (Ermessen der Vergabestelle).

Die Auskünfte inkl. ggf. beigefügter Anlagen werden ebenfalls ausschließlich in der **Bieterkommunikation der eVergabe** veröffentlicht. Bitte loggen Sie sich für die Kenntnisnahme im Bieterportal der eVergabe ein und wechseln Sie dann in die **Bieterkommunikation der eVergabe** des jeweiligen Projekts.

Bieter und Interessenten, die sich im Bieterassistenten der eVergabe die Ausschreibung bereits auf den Kartenreiter „Meine Angebote“ gezogen haben oder die Funktion „Nachrichten bestellen“ ausgewählt haben, erhalten den Hinweis auf Antworten der Vergabestelle außerdem per Email (nur Antworttext ohne ggf. beigefügte Anlagen).

Die Auskünfte der durchführenden Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

7. Termine

Hinsichtlich der Fristen wird auf die Angaben im Bieterportal verwiesen.

Vertragsbeginn ist am 01.06.2019.

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften mussten mit der Aufforderung zur Abgabe eines indikativen Angebots bekannt gegeben werden.

10. Unterauftragsvergabe

Sofern Sie beabsichtigen, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, benennen Sie, welchen Teil der Leistung dies jeweils betrifft. Durch die Bieter ist für jedes Leistungspaket darzulegen, ob es durch den Anbieter selber, durch Subunternehmer oder durch einen Partner in Bietergemeinschaft erbracht werden soll. Sofern an der Leistungserbringung für ein Leistungspaket mehrere Unternehmen beteiligt werden sollen, ist darzulegen, welche Unternehmen in welcher Form und mit welchen Anteilen an der Leistungserbringung beteiligt werden sollen.

Für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer legen Sie eine Verpflichtungsermächtigung für die Teile des Auftrages vor, die im Wege der Unterauftragsvergabe erbracht werden sollen vor.

Falls Sie gem. § 47 Vergabeverordnung – VgV zum Nachweis Ihrer Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchten (Eignungsleihe), legen Sie mit dem Angebot die entsprechenden Unterlagen zur Eignung vor.

Die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon dürfen jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen werden.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 5 Hamburger Vergabegesetz (HmbVgG) zum Nachunternehmereinsatz.

11. Leistungsbezogene Unterlagen

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden und zur Bewertung der Qualität, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen, wobei diese insgesamt nicht mehr als 80 Seiten umfassen dürfen:

(Die Anlagen sind mit entsprechendem Titel zu kennzeichnen)

Anlagen-Nr.	Leistungsbezogene Unterlagen	Wertung als...
L 1	Darlegung der Erfüllung der übergreifende Anforderungen gemäß LV Nr. 1, 2, 5, 6 und 12 (Zielstellung, konzeptioneller Impulsgeber, Fördermittel-Konzept, kooperatives Profil, Komplementarität des Beratungsangebots, Weiterentwicklung der Beratung sowie Marketing).	Zuschlagskriterium
L 2 A	Darlegung des Teilkonzeptes für den Internetauftritt gemäß LV 2 A.	Zuschlagskriterium
L 2 B	Darlegung des Teilkonzeptes für die telefonische und Online-Erstberatung gemäß LV 2 B.	Zuschlagskriterium
L 2 C	Darlegung des Teilkonzeptes für die stationäre Beratung gemäß LV 2 C. U. a. Darstellung, inwieweit die Erreichbarkeit des stationären Beratungsangebots den in LV Nr. 51 genannten Anforderungen entspricht.	Zuschlagskriterium
L 2 D	Darlegung des Teilkonzeptes für die Ausstellung gemäß LV 2 D. U. a. Darstellung, inwieweit die Erreichbarkeit der Ausstellung den in LV Nr. 64 genannten Anforderungen entspricht.	Zuschlagskriterium

L 2 E	Darlegung des Teilkonzeptes für die Veranstaltungen gemäß LV 2 E, u.a. mit Ideen für Themen und Formate sowie Darlegung, welche Netzwerken für die Bewerbung der Veranstaltungen genutzt werden können und wie die Ansprache von einzelnen Zielgruppen erfolgen soll.	Zuschlagskriterium
L 3	Es sind nur solche Angebote zugelassen, die sich auf alle ausgeschriebenen Leistungspakete beziehen (LV Nr. 3).	Ausschlusskriterium
L 4	Darlegung der in LV Nr. 4 geforderten Angaben zu den angebotenen, leistungspaketbezogenen Preisen.	Ausschlusskriterium
L 5	Darstellung der zur Leistungserbringung in den einzelnen Arbeitspaketen vorgesehenen Fachkräfte hinsichtlich ihrer Qualifikation und ihrer Berufserfahrung, jeweils je Leistungspaket (LV Nrn. 6, 59).	Ausschlusskriterium
L 6	Erklärung, dass die Anforderungen nach LV Nr. 9 (Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen Dritter) erfüllt werden.	Ausschlusskriterium
L 7	<u>Preisblatt (Produkte/Leistungen)</u> Die Angaben sind im Bieterportal zu machen.	Zuschlagskriterium

Die Angaben zu den Ausschlusskriterien L 3 und L 4 sowie L 6 sind jeweils auf max. 1 DIN A 4 Seite darzustellen bzw. zu erklären. Auch diese Anlagen sind mit einem entsprechenden Titel zu kennzeichnen.

12. Hinweise zu den Unterlagen

Weitere Angaben zur Eignung, zur Leistung und zu den sonstigen besonderen Bedingungen sind ggf. im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern zu machen.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können **Unterlagen**, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht wurden, nachgefordert werden. Die Nachforderung liegt im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung - die geforderten nicht enthalten.

13. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

Prüfung der formalen Anforderungen nach §§ 56 ff. VgV

Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV

Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 127 GWB, § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben. Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich die Möglichkeit des § 42 Abs. 3 VgV vor.

Als Zuschlagskriterien in der Wertungsstufe IV. werden herangezogen:

Kriterien	Gewichtung
Angebotspreis	300
Konzept zur Leistungserbringung Das Konzept besteht aus den Leistungsbezogenen Unterlagen L1 bis L 2 E. Weitere Details zu den Kriterien siehe beigefügte Bewertungsmatrix in den Vergabeunterlagen.	700

Damit können aus der Summe von Angebotspreis und Konzept zur Leistungserbringung maximal 1.000 Punkte erreicht werden.

A Bewertung des Angebotspreises

Das preisgünstigste Angebot erhält die max. zu erreichende Punktzahl von 300 Punkten. Die anderen Angebote werden entsprechend des sich zum preisgünstigsten Angebotes ergebenden prozentualen Abstands bepunktet. Dazu wird die Höchstpunktzahl um den errechneten Prozentsatz gekürzt.

Beispiel:

Günstigstes Angebot = 100.000 Euro, 300 Punkte

Zweitgünstigstes Angebot = 110.000 Euro

Differenz = 10.000 Euro = 10%

10% von 300 Punkten = 30 Punkte

Punktwert für den Zweitplatzierten = 270.

Der prozentuale Abstand und die erzielten Punktzahlen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet.

B Bewertung des Konzepts zur Leistungserbringung

Für die Bewertung jedes Unterkriteriums der Bewertungsmatrix gilt:

- 9 bis 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers in jeder Hinsicht plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der im Leistungsverzeichnis iVm der Bewertungsmatrix dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich optimal und vollumfänglich (insgesamt also sehr gut) umsetzen wird.
- 7 bis 8 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers weitgehend plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der im Leistungsverzeichnis iVm der Bewertungsmatrix dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag zwar nicht optimal, aber insgesamt insgesamt gut umsetzen wird.

- 5 bis 6 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zum großen Teil plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der im Leistungsverzeichnis iVm der Bewertungsmatrix dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich insgesamt befriedigend umsetzen wird.
- 3 bis 4 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers zumindest in nicht unwesentlichem Umfang plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der im Leistungsverzeichnis iVm der Bewertungsmatrix dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich insgesamt noch ausreichend umsetzen wird.
- 0 bis 2 Punkte erhält ein Bieter, wenn seine Darstellungen im Konzept aus Sicht des Auftraggebers lediglich in einzelnen Teilen plausibel und nachvollziehbar erscheinen und der Auftraggeber angesichts der im Leistungsverzeichnis iVm der Bewertungsmatrix dargestellten Anforderungen an das jeweilige Konzept davon ausgehen kann, dass der Bieter den Auftrag voraussichtlich nur in Teilen noch ausreichend umsetzen wird.

Die Gewichtung der Unterkriterien siehe Anlage (Bewertungsmatrix). Die Gewichtungspunkte multipliziert mit der Bewertung des Unterkriteriums ergeben jeweils die Punktzahl für das Unterkriterium. Maximal sind in der Bewertungsmatrix 700 Punkte (Summe aller gewichteten Unterkriterien) zu erreichen (Addition aller Punktzahlen der Unterkriterien).

Gesamtwertung

Nach Ermittlung der Punkte in jedem Kriterium (Angebotspreis und Konzept) wird die Gesamtpunktzahl durch Addition beider Punktzahlen ermittelt. Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag für sein Angebot.

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

14. Weitere Informationen, Auftragsbekanntmachung, Wirtschaftsauskünfte

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung erfolgt über das Amt für Veröffentlichungen der EU.

Die Anschrift der Vergabestelle ist:

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürger!) einzuholen.

15. Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Große Bleichen 27

20354 Hamburg.

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 10 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VERGABEUNTERLAGEN

Verhandlungsrunde

Verhandlungsverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb
(EU) (VgV)

2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen,
gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

AUFTRAGGEBER
Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

04.03.2019

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen	3
Hamburgische Bewerbungsbedingungen (Stand: 10.2017).....	3
Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen (Stand: 10.2017).....	5
Produkte/Leistungen	7
Kriterienkatalog	9
Anlagen	11

VERFAHRENSINFORMATIONEN

Verhandlungsrunde

Maßnahme:

Verfahren: 2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

INFORMATIONEN ZUR VERHANDLUNGSRUNDE

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2019000029
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg
Auftragsbeschreibung	Übergreifende Zielsetzung der in den einzelnen Leistungspaketen jeweils definierten Informations- und Beratungsleistungen ist es, Anzahl und Qualität jener gebäudebezogenen Investitionsmaßnahmen zu steigern, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz (der Gebäudehülle und der Wärmeerzeugung, -speicherung und -verteilung) sowie zu einer vermehrten Nutzung von erneuerbaren Quellen (Wärme und Strom) führen. Ziel ist es, die CO ₂ -Emissionen im Rahmen der bestehenden Klimaschutzziele Hamburgs deutlich zu senken und die Nutzung nachhaltiger Baumaterialien in Hamburg zu stärken. Zudem soll eine Sensibilisierung für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (beispielsweise Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Gebäudebegrünung, Regenwasserbewirtschaftung und Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung) erreicht werden.

VERFAHREN

Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Auftraggeber	Finanzbehörde Hamburg
Liefer-/Ausführungsort	Hamburg Hamburg
Leistungsart	Dienstleistungsauftrag
Vergabeart	Verhandlungsverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein
Art der losweisen Vergabe	
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 30%: 70%
Klassifizierungen	Code Bezeichnung 71314300-5 Beratung im Bereich Energieeinsparung

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Nein
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.bieterportal.hamburg.de
Zulässige Signaturen	Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Werkvertrag
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung
Vorinformation

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	11.03.2019 10:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	18.03.2019 10:00:00
Bindefrist	31.05.2019
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.06.2019
Ende	31.05.2022
Anmerkungen	

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen vom 01.10.2017

§ 1

Allgemeines

- (1) Der öffentliche Auftraggeber verfährt, sofern der jeweilige EU-Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I, S. 624) in der jeweils geltenden Fassung, ohne dass diese Vertragsbestandteil werden.
 - (2) Sofern der EU-Schwellenwert unterschritten wird, verfährt der Auftraggeber nach der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), ohne dass diese Vertragsbestandteil wird.
 - (3) Diese Bewerbungsbedingungen gelten, soweit für das konkrete Vergabeverfahren keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Für Teilnahmeanträge gelten diese Bedingungen entsprechend.
 - (4) Die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen dienen ausschließlich der Erstellung eines Angebotes für den öffentlichen Auftraggeber. Die Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung. Sofern die Vergabeunterlagen nicht frei im Internet verfügbar sind, ist der Inhalt der Vergabeunterlagen vertraulich zu behandeln. Der Bieter hat aber auf jeden Fall – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die ihm während des Vergabeverfahrens bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter sowie einbezogene Nachunternehmer und Lieferanten zu verpflichten.
- (3) Das Angebot muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Änderungen an den Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV bzw. § 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO zum Ausschluss des Angebots.
 - (4) Jeder Bieter darf nur ein geltendes Angebot für jedes Vergabeverfahren einreichen. Es ist insbesondere unzulässig, für die ausgeschriebene Leistung nicht nur ein eigenes Angebot abzugeben, sondern sich zugleich als Mitglied einer Bietergemeinschaft oder vergleichbar um den ausgeschriebenen Gesamtauftrag zu bewerben. Für den Fall, dass ein Nachunternehmer sich bei mehreren Bietern einbringen will, ist von den Bietern und dem Nachunternehmer sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung oder Verfälschung des Wettbewerbs ausgeschlossen ist und keine schützenswerten Informationen weitergegeben oder wettbewerbsbeschränkende Abreden getroffen werden können. Dies gilt vor allem für die Gesamtangebote und die zu Grunde liegenden Kalkulationen.
 - (5) Gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben,
 - in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall und die Aufrechterhaltung derselben für die Dauer des Vertrages erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

§ 2

Vollständigkeit der Vergabeunterlagen, Registrierung, Prüfung

- (1) Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bieter diese auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollte er unvollständige Unterlagen erhalten haben oder inhaltliche Unstimmigkeiten feststellen, hat er sich unverzüglich zur Aufklärung an die in den Vergabeunterlagen angegebene Kontaktstelle zu wenden. Nachteile, die sich daraus ergeben, dass ein Angebot auf Grundlage unvollständiger Unterlagen abgegeben wurde, gehen zu Lasten des Bieters. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Vergabeunterlagen während der Angebotsfrist seitens des öffentlichen Auftraggebers korrigiert werden. Bieter sind selbst dafür verantwortlich, dass sie ihr Angebot auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vergabeunterlagen abgeben.
 - (2) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter unverzüglich den öffentlichen Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.
- (6) Soweit eine Besichtigung gefordert wird, hat der Bieter vor Abgabe eines Angebots die örtlichen Gegebenheiten in Absprache mit dem jeweiligen Ansprechpartner des öffentlichen Auftraggebers in Augenschein zu nehmen. Die ausgefüllte und vom öffentlichen Auftraggeber unterschriebene Besichtigungsbestätigung ist dem Angebot beizufügen.
 - (7) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.

§ 3

Abgabe der Angebote

- (1) Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen und muss unterschrieben sein, sofern nichts anderes zugelassen wurde. Bei der elektronischen Übermittlung der Angebotsdaten genügt eine geeignete elektronische Signatur im Sinne von § 53 VgV bzw. § 38 Abs. 6 UVgO.
 - (2) Für das Angebot sind ausschließlich die von dem öffentlichen Auftraggeber elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Nur sofern diese nicht
- (1) Preise sind in Euro anzugeben.
 - (2) Die Leistungen können von dem öffentlichen Auftraggeber im Ganzen oder nach Losen geteilt oder auch in den einzelnen Losen geteilt vergeben werden. Ist eine Vergabe in Losen vorgesehen, ist dem Bieter freigestellt, für sämtliche oder einzelne Lose ein Angebot abzugeben, sofern in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung getroffen wurde. Sollte die Teilung in Lose eine Preisänderung bedingen, so ist sie im Angebot zum Ausdruck zu bringen.

§ 4

Angebotspreise

- (3) Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
- (4) Entspricht der im Angebot angegebene Gesamtbetrag nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Menge und Preis pro Einheit, so ist immer der Preis pro Einheit maßgebend.

§ 5

Proben und Muster

- (1) Soweit Proben und Muster gefordert werden, dürfen sie nicht mit dem Namen der Firma oder anderen Kennzeichen des Bieters versehen sein. Für die Auszeichnung dürfen nur die den Vergabeunterlagen beigefügten Musterzettel verwendet werden. Wenn diese nicht ausreichen, können weitere beim öffentlichen Auftraggeber abgefordert werden. Bei elektronischer Angebotsabgabe sind Musterzettel rechtzeitig beim öffentlichen Auftraggeber abzufordern.
- (2) Für Proben und Muster wird keine Vergütung gewährt. Die nicht gewählten Proben und Muster können innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ablauf der Bindefrist zurückgefordert werden, soweit sie bei der Prüfung des Angebots nicht verbraucht worden sind und der Wert pro Einheit 10 Euro übersteigt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter. Danach werden die Proben und Muster nicht mehr aufbewahrt.

§ 6

Nebenangebote

- (1) Nebenangebote müssen, soweit sie zugelassen sind, auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Soweit sich aus den Vergabeunterlagen nicht etwas anderes ergibt sind
- Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position in der Leistungsbeschreibung auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen;
 - andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Gleitklauseln) nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

§ 7

Eigenerklärung zur Eignung

- (1) Vor der Vergabe öffentlicher Aufträge bei Lieferungen und Leistungen ist von den Bewerbern oder Bietern eine Erklärung (Eigenerklärung) darüber zu verlangen, dass sie die Eignungskriterien erfüllen und ein Ausschluss vom Wettbewerb nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB nicht erfolgt ist und keine Verfehlungen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) vorliegen, die einen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigen könnten. Ferner haben Bieter und Bewerber zu erklären, dass kein Eintrag im gemeinsamen Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs der Länder Hamburg und Schleswig-Holstein oder in vergleichbaren Registern anderer Bundesländer erfolgt ist.
- (2) Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Erklärung nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder unzutreffende Erklärungen abgegeben werden.

§ 8

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der öffentliche Auftraggeber wird für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Eigenerklärung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Gewerbeordnung) beim Bundesamt für Justiz anfordern bzw. anfordern lassen; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

Dies gilt bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach VgV bzw. UVgO bei einer Auftragssumme ab 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) in den Bereichen

- Gebäudereinigungsgewerbe
- Personen- und Gütertransportgewerbe
- Bewachungs- und Ordnungsgewerbe
- Entsorgungsgewerbe
- Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen
- Winterdienst,

sowie bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VgV oder UVgO, bei Zweifeln an der Eignung.

§ 9

Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs

- (1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer bei der zentralen Informationsstelle (ZIS) abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs (Register) zu den für einen Zuschlag vorgesehenen Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen, soweit im Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW) vom 17. September 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 417) nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen.
- (3) Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, diese Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmer zu erstrecken.
- (4) Unterhalb der in Abs. 1 genannten Wertgrenze ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, eine Registerabfrage entsprechend Abs. 1 durchzuführen.
- (5) Bieter bzw. Bewerber müssen einwilligen, im potenziellen Auftragsfall für die Abfrage beim Register personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen, sowie die Zustimmung dieser Personen zur Weiterleitung der erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber einzuholen. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmer an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, ist auch von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einzuholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen werden Nachunternehmer vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRW).

§ 10

Losentscheid

Der öffentliche Auftraggeber behält sich vor, bei wertungsgleichen Angeboten das Los entscheiden zu lassen.

Hamburgische Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Dienstleistungen (HmbZVB-VOL/B)

vom 01.10.2017

Hinweis:

Die Paragrafenangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Fassung 2003 - (Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003).

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- (1) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.
- (2) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. Verpackung, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

3. Mehr- oder Minderleistungen (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v.H. einverstanden zu sein.
- (2) Absatz 1 gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrage, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Absatz 1 und § 14 VOL/B, werden hierdurch nicht eingeschränkt.

5. Ausführung der Leistung (zu §§ 4, 10 VOL/B)

- (1) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich diese Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.
- (2) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Leistung übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.
- (3) Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, soweit der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet für den Ausgleich § 254 BGB entsprechend Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (Ziff. 11 Absatz 3) das volle uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten

bzw. gelieferten Gegenstand zu verschaffen. Die Verschaffung erfolgt frei von Rechten Dritter.

- (5) Die Gegenstände sind an die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücksteile (Leistungsort) zu liefern. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und den Liefertag enthält.
- (6) Bei Lieferungen müssen die zu liefernden Geräte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz (Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (BGBI. I 2011, S. 2179)) in der jeweiligen Fassung.
- (7) Der Auftraggeber kann sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen unterrichten.

6. Nachunternehmer (zu § 4 Nr. 4 VOL/B)

Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

7. Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren (zu § 8 Nr. 1 VOL/B)

Wird die Eröffnung des Insolvenz- oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

8. Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 Nr. 2 VOL/B)

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahe stehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer selbst oder vermittelt durch von ihm eingesetzte Nachunternehmer schuldhaft gegen ihm obliegende Anforderungen oder Verpflichtungen nach §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

- (1) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die aus §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß bis zu 1 v.H. der Abrechnungssumme. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach S. 1 auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.
- (2) Ergänzend vereinbarte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen bleiben unberührt. Hiervon wiederum bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche wegen der Überschreitung von Ausführungsfristen unberührt; die Vertragsstrafen nach diesem Absatz 2 werden jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

- (3) Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge wird auf insgesamt 5 v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.
- (4) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Proben und Muster zu berücksichtigten Angeboten bleiben bis zur Vertragserfüllung als für die Lieferung verbindliche Qualitätsmuster bei der Vergabestelle. Diese müssen der in der Leistungsbeschreibung bezeichneten Beschaffenheit entsprechen. Bis zu einem Wert von 10 Euro / Einheit werden sie, wenn sie nicht vom jeweiligen Vertragspartner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Vertragsabschluss abgeholt oder zurückgefordert worden sind, von der Vergabestelle ohne Berechnung übernommen.
- (2) Die Kosten der Rücksendung trägt der Auftragnehmer. Ab einem Wert von 10 Euro/Einheit werden die Proben und Muster nach Vertragsabschluss in Absprache mit dem Vertragspartner entweder von der letzten Teillieferung abgesetzt, gegen Empfangsbestätigung wieder ausgehändigt bzw. im Ausnahmefall auf Kosten des Eigentümers zurückgesandt oder anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) überlassen.
- (3) Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet. Stellt sich bei der Güteprüfung jedoch heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind etwaige Kosten für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden dann nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Bei Aufbauleistungen hat der Auftragnehmer die Abnahme, ggf. auch Teilabnahme, rechtzeitig in Textform zu beantragen.
- (2) Die Leistung gilt als abgenommen:
 - a) bei Lieferungen mit der vorbehaltlosen Schlusszahlung,
 - b) bei Aufbauleistungen 12 Werktagen nach Eingang des in Textform gestellten Antrages auf Abnahme, soweit der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigert.
- (3) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferungen mit der Entgegennahme durch die Empfangsstelle,
 - b) bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

12. Verjährungsfrist für Mängelansprüche (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit Gefahrübergang (Ziff. 13). Bei wiederkehrenden Leistungen ist die Einzelleistung maßgeblich.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als „Zweitschrift“ deutlich kenntlich zu machen.
- (2) Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Nettorechnungsbetrag ist neben dem Steuersatz die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, aufzuführen.
- (3) Für selbstständige Teilleistungen (Teillieferungen) können nach Vereinbarung Teilrechnungen eingereicht werden.
- (4) Soweit Abschlags- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, sind in den Rechnungen hierüber der zutreffende Steuersatz und die darauf entfallende Umsatzsteuer offen aus-

zuweisen. Diese Steuerbeträge sind in der Schlussrechnung vom Gesamtbetrag der Umsatzsteuer wieder abzusetzen.

14. Zahlungsweise, Abtretung, Aufrechnung (zu § 17 VOL/B)

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Aufbauleistungen nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Leistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, mit allen Gegenforderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - aufzurechnen. Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder der FHH an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden, gleichviel ob er die Lieferungen oder Leistungen allein übernommen hat oder als gesamtschuldnerisch haftendes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist für die Ausführung der Verträge und die Durchsetzung von Mängelansprüchen eine Sicherheit vereinbart, so beträgt sie 5 v.H. der Abrechnungssumme. Sicherheitsbeträge werden auf volle 10,- Euro nach unten abgerundet.
- (2) Wird die Sicherheit nicht binnen 12 Werktagen nach Zuschlagserteilung geleistet, so werden von jeder Abschlagszahlung 10 v.H. einbehalten, bis 5 v.H. der Gesamtabrechnungssumme erreicht sind. Werden Abschlagszahlungen nicht geleistet, so wird der Sicherheitsbetrag von der Abrechnungssumme einbehalten.
- (3) Die Sicherheit wird nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche freigegeben, wenn während dieser Frist keine Mängel der Leistungen festgestellt werden. Werden vor Ablauf der Frist Mängel festgestellt, so bleibt die Sicherheit bis zur Beseitigung der Mängel gesperrt.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung der für die Abnahme der Leistung zuständigen Stelle herbeizuführen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.
- (2) Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen. Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind und den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprechen. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen beinhalten, führt dies gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 Unterschwellenvergabeordnung – UVgO bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 4 Vergabeverordnung – VgV zum Ausschluss des Angebots vom Vergabeverfahren.

LEISTUNGSVERZEICHNIS

04.03.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Jährliches Festhonorar	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]	
		19%	5,00	Pauschale			
	Bitte tragen Sie hier Ihr Festhonorar pro Vertragsjahr für die ausgeschriebene Leistung ein. Das Festhonorar ist ohne Umsatzsteuer anzugeben.				 pro 1,00 Pauschale

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	_____
Nachlass (netto)	_____
Summe inkl. Nachlass (netto)	_____
Umsatzsteuer	_____
Summe (brutto)	_____

LEISTUNGSVERZEICHNIS

04.03.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

EIGNUNGSKRITERIEN

Keine Eignungskriterien festgelegt.

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000029 – Durchführung der FHH-finanzierten, niedrighschwelligen, gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg

LEISTUNGSKRITERIEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
Bewertungsmatrix	Bewertungsmatrix.pdf	339,38 KB	application/pdf
190304 Leistungsverzeichnis En Beratung (clean)	190304 Leistungsverzeichnis En Beratung (clean).pdf	409,23 KB	application/pdf
190304 Leistungsverzeichnis En Beratung Änderungsmodus	190304 Leistungsverzeichnis En Beratung Änderungsmodus.pdf	412,84 KB	application/pdf
190301 Vertragsentwurf EnBeratung nach Verh (clean)	190301 Vertragsentwurf EnBeratung nach Verh (clean).pdf	182,44 KB	application/pdf
190304 Vertragsentwurf En Beratung Änderungsmodus	190304 Vertragsentwurf En Beratung Änderungsmodus.pdf	183,71 KB	application/pdf
190304 Vorlage Darstellung Mitarbeiterqualifikation EnBeratung (003)	190304 Vorlage Darstellung Mitarbeiterqualifikation EnBeratung (003).docx	14,07 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.wordprocessingml.document

- Leistungsverzeichnis -

Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

über die

**Durchführung niedrigschwelliger, gebäudebezogener
Energieberatungen in Hamburg**

gem. § 14 Abs. 4 Nr. 1 VgV

Inhaltsverzeichnis

1	LEISTUNGSPAKET ÜBERGREIFENDE VORGABEN.....	2
2	BESCHREIBUNG DER LEISTUNGSPAKETE	4
2.1	LEISTUNGSPAKET 2.A	4
2.2	LEISTUNGSPAKET 2. B.....	6
2.3	LEISTUNGSPAKET 2.C.....	7
2.4	LEISTUNGSPAKET 2.D.....	10
2.5	LEISTUNGSPAKET 2.E.....	11

1 Leistungspaket übergreifende Vorgaben

1. Übergreifende Zielsetzung der in den einzelnen Leistungspaketen jeweils definierten Informations- und Beratungsleistungen ist es, Anzahl und Qualität gebäudebezogener Investitionsmaßnahmen hinsichtlich folgender Themenfelder zu steigern:
 - Steigerung der Energieeffizienz (der Gebäudehülle und der Wärmebereitstellung),
 - Nutzung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme und / oder von aus Sonnenenergie erzeugtem Strom,
 - Nutzung nachhaltiger Baumaterialien,
 - Klimafolgenanpassung (beispielsweise Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Gebäudebegrünung, Regenwasserbewirtschaftung und Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung).

Gemessen werden soll dies u.a. an der Nachfrage und dem Abruf der diesbezüglichen Beratungs- und Investitions-Förderprogramme bei der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB). Auf die Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit einhergehend die Inanspruchnahme dieser sowie der Bundesförderprogramme soll in den Beratungs- und Informationsleistungen hingewirkt werden.

Somit soll ein Beitrag zu deutlichen CO₂-Emissionsminderungen im Rahmen der Klimaschutzziele Hamburgs geleistet und außerdem die Bereitschaft für die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Rahmen der Klimaanpassungsziele Hamburgs gesteigert werden.

2. Die Bieter haben in ihrem Angebot darzulegen, wie sich die von ihnen aufgrund dieser Leistungsbeschreibung angebotenen Leistungen konzeptionell in die bestehende Beratungs- und Förderstruktur zur Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien einfügen und damit auch Impulsgeber sein können für die Umsetzung von Maßnahmen. Mögliche Komplementaritäten der angebotenen Leistungen zu bestehenden bundesweiten oder regionalen Beratungs- und Informationsangeboten sind aufzuzeigen.
3. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass ein die einzelnen Leistungspakete übergreifender konzeptioneller Ansatz erheblichen Einfluss auf die Qualität der Informations- und Beratungsleistungen hat und es zwischen den einzelnen Leistungspaketen erhebliche Synergien gibt. Es sind daher nur solche Angebote zugelassen, die sich auf alle ausgeschriebenen Leistungspakete beziehen.
4. Für jedes Leistungspaket ist darzulegen, mit welchem Anteil (prozentual und absolut) es in den angebotenen Gesamtpreis eingeht. Für jedes Leistungspaket ist die Preiskalkulation darzulegen. Der angebotene Gesamtpreis und die je Leistungspaket kalkulierten Teilbeträge haben die Kosten für alle in diesem Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen sowie alle im Angebot dargestellten Leistungen zu beinhalten. Dabei sind wenigstens die für Personal, Raummiete und für den Bezug externer Leistungen angesetzten Kosten getrennt und nachvollziehbar auszuweisen.
5. Durch die Anbieter ist für jedes Leistungspaket sowie ggf. leistungspaketübergreifend darzulegen, ob und ggf. inwieweit beabsichtigt ist, für die Leistungserbringung Fördermittel des Bundes zu nutzen bzw. von diesem geförderte Angebote zu integrieren. Eine ergänzende Nutzung von FHH-Fördermitteln aus dem Verantwortungsbereich der Behörde für Umwelt und Energie ist für alle Leistungspakete ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine etwaige Finanzierung von Eigenanteilen für KfW-Förderprogramme über diesen Auftrag.

6. Die zur Leistungserbringung in den einzelnen Arbeitspaketen jeweils vorgesehenen Fachkräfte sind als Anlage zum Angebot tabellarisch darzustellen. Für die Personen, die im Rahmen der Leistungspakete 2B, 2C und / oder 2D fachliche Beratungen übernehmen sollen, ist jeweils ihre Qualifikation sowie die Art und Dauer ihrer Berufserfahrung anzugeben (siehe dazu auch die im Leistungspaket 2 C beschriebenen Anforderungen).
7. Der Auftraggeberin ist halbjährlich schriftlich über den Umsetzungsstand der Leistungserbringung insgesamt zu berichten. Der Bericht soll im Wesentlichen kennzahlenbasiert erfolgen, es ist dabei wenigstens auf die unter den einzelnen Leistungspaketen jeweils benannten Punkte einzugehen. Die berichteten Zahlen sind im Bericht zu erläutern und zu bewerten. Eventuelle Weiterentwicklungsbedarfe und –möglichkeiten sind aufzuzeigen.
8. Zur Weiterentwicklung der Leistungserbringung sind regelmäßige, in der Regel halbjährliche Termine mit der Auftraggeberin und ggf. weiteren von dieser benannten Institutionen wie z. B. der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB) vorzusehen.
9. Sämtliche in den einzelnen Leistungspaketen beschriebenen Beratungs- und Informationsleistungen sind unabhängig von wirtschaftlichen Interessen Dritter (z. B. Hersteller, Lieferanten) zu erbringen. Der Auftragnehmer darf durch Weitervermittlung oder in Folge seiner Informations- und Beratungsleistungen getroffenen Investitionsentscheidungen keinerlei Provisionen oder ähnliche finanzielle Vorteile außerhalb des hier zu vergebenden Vertrages erlangen. Die Verweisung in weiterführende Beratungsangebote (s. auch lfd. Nr. 11), die nicht Bestandteil dieses Auftrags sind, hat marktneutral zu erfolgen. Dazu sind den im Rahmen dieses Auftrags Beratenen die einschlägigen Expertenlisten zur Verfügung zu stellen.
10. Die Anbieter können vorsehen, die zur Auftragserbringung vorgesehenen Räumlichkeiten außerhalb der durch diese Leistungsbeschreibung vorgegebenen Zeiten auch anderweitig zu nutzen, sofern dadurch die Erbringung der hier beschriebenen Leistungen nicht gefährdet wird.
11. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass die Beratungsangebote „Hamburger Energiepass (HEP)“, „individueller Sanierungsfahrplan (ISFP)“, BAFA Vor-Ort-Beratung und die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geförderten Vor-Ort-Checks sowie die an gewerbliche Interessenten gerichteten Beratungsangebote „HK-Umweltberater“ und ZEWUmobil ebenfalls einen – ggf. weiterführenden - Beitrag zu der unter der lfd. Nr. 1 genannten Zielsetzung leisten. Die hier ausgeschriebenen Leistungen sollen diese Angebote nicht ersetzen oder mit ihnen in Konkurrenz treten, sondern diese als hinführendes Angebot ergänzen. Parallelstrukturen sollen vermieden werden. Die hier ausgeschriebenen Leistungen sind so auszugestalten, dass sie komplementär zu den anderen hier benannten Angeboten und für diese anschlussfähig sind.
12. Die Auftraggeberin erwartet grundsätzlich Bereitschaft zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung eines übergreifenden Beratungs- und Marketingkonzepts im Bereich der Energieberatung in Hamburg. Erwartet wird im Rahmen der Auftragserfüllung außerdem die Entwicklung und ggf. Realisierung weitergehender Ideen zur gezielten und aktiven Ansprache der für die Umsetzung von energetischen Maßnahmen an und

in Gebäuden Verantwortlichen gemeinsam mit der Auftraggeberin.

13. Zur gemeinsamen Kurzdarstellung und Bewerbung der in den einzelnen Leistungspaketen angebotenen Beratungs- und Informationsleistungen ist innerhalb der ersten drei Monate des Leistungszeitraums ein Flyer / Faltblatt zu erstellen (Konzeption, Druck und Vertrieb) und mit der Auftraggeberin abzustimmen, Drittrechte sind zu beachten.
14. Auftragszeitraum, Laufzeit und Verlängerungsoptionen siehe Vertragsentwurf §4.
15. Die unter den einzelnen Leistungspaketen benannten „jährlichen“ Zielzahlen beziehen sich jeweils auf einen zwölfmonatigen Zeitraum.

2 Beschreibung der Leistungspakete

2.1 Leistungspaket 2 A

Konzeption und inhaltliche Pflege eines Internetauftritts im Stadtportal „hamburg.de“ zu den unter der lfd. Nr. 1 („übergreifende Zielsetzung“) benannten Themen sowie zu diesbezüglichen Förderangeboten

Das durch den Auftragnehmer inhaltlich zu entwickelnde und in Abstimmung mit der Auftraggeberin zu betreibende zentrale Portal für die hier ausgeschriebenen Informations- und Beratungsleistungen soll wenigstens folgende Informationen und Funktionalitäten bieten:

16. Darstellung der Möglichkeiten zu einer persönlichen Beratung zu den unter der lfd. Nr. 1 benannten Themenfeldern (telefonisch, stationär und Vor-Ort) und Möglichkeit für eine direkte Terminvereinbarung über die Plattform;
17. Grobe Berechnung / Abschätzung individueller Energieeinsparpotenziale über entsprechende Einbindung oder Verlinkung passender Online-Tools;
18. Fördermöglichkeiten (des Bundes, der FHH und ggf. privater Akteure) für investive energetische Maßnahmen und für weitergehende Energieberatungen;
19. Rechtliche Vorgaben (z. B. energetische Gebäudestandards, Mindestanteile EE in der Wärmeversorgung, Heizungstausch im Bestand etc.) insbes. durch Verlinkung auf bestehende Webseiten des Bundes, der dena sowie vergleichbarer Organisationen;
20. Informationen zu Technologien, Verfahren und Materialien sowie zu ggf. erforderlichen Genehmigungsverfahren zu den unter der lfd. Nr. 1 genannten Themenfeldern;
21. Adressbezogene Abschätzung der Eignung zur Errichtung einer Solaranlage durch Integration des Hamburger Solaratlas (<http://www.hamburgenergie.de/privatkunden/energieerzeugung/solaratlas/>) sowie adressbezogene Abschätzung der Förderung für Dachbegrünung mittels digitalen Fördermittelrechner zur Hamburger Gründachförderung (www.hamburg.de/gruendach)

22. Verweis zu weiterführenden Angeboten (im Internet; telefonisch und stationär);
23. Veranstaltungskalender mit allen relevanten Veranstaltungen in Hamburg, insbes. im Rahmen des Leistungspaktes 2 E;
24. Verweis zu bestehenden Expertenlisten (z. B. IFB zertifizierte Energieberater etc.);
25. Vorstellung von Umsetzungsbeispielen aus den unter der lfd. Nr. 1 benannten Themenfeldern;
26. FAQs;
27. Einbindung des Portals in die Öffentlichkeitsarbeit für die in den anderen Leistungspaketen beschriebenen Informations- und Beratungsangebote;
28. Werbefreiheit;
29. Gute Auffindbarkeit im Internet z. B. durch prominente Platzierung in den Ergebnislisten bei themenbezogenen Suchanfragen von Internetnutzern aus dem Raum Hamburg;
30. Abstimmung der Inhalte mit der Auftraggeberin und ggf. dem von dieser eingesetztem Begleitgremium;
31. Auswertung der Zugriffe auf das Portal (Datenlieferung durch hamburg.de) und halbjährlicher Bericht dazu an die Auftraggeberin.
32. Bereitstellung der oben benannten Informationen und Funktionalitäten im Portal innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Leistungszeitraums und Gewährleistung von zwischen dem Auftragnehmer und der Auftragnehmerin abzustimmenden Basisfunktionalitäten möglichst kurzfristig nach Beginn des Leistungszeitraums.

Die technische Umsetzung des Internetauftritts einschließlich der Umsetzung von Aktualisierungen im „CoreMedia“-System soll vorzugsweise durch den „Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung (LGV)“ erfolgen. Die Kosten der technischen Umsetzung durch den LGV werden in einer Höhe von max. 15.000 Euro p. a. (bei einem Stundensatz von zurzeit 80 Euro) durch die Auftraggeberin getragen.

2.2 Leistungspaket 2 B

Aufbau und Bereithaltung von Kapazitäten zur für die/den Bürger/in kostenfreien telefonischen und Online-Erstberatung zu den unter der lfd. Nr. 1 („übergreifende Zielsetzung“) benannten Themen sowie zu diesbezüglichen Förderangeboten

Im Sinne der unter der lfd. Nr. 1 skizzierten übergreifenden Zielsetzung soll die Beratung auf eine Erhöhung der Effizienz und des Erneuerbaren Anteils der Wärmeversorgung sowie der Minderung von CO₂-Emissionen hinwirken. Zudem soll sie für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (insbes. Überflutungs- und Hitzevorsorge) sensibilisieren. Dabei ist die Gesamteffizienz des Gebäudes im Auge zu behalten und Gewerke übergreifend zu betrachten. Ein Anlagentausch oder Energieträgerwechsel darf beispielsweise nicht zur Verschlechterung des Primärenergieverbrauchs oder der CO₂-Emissionen führen (Verschlechterungsverbote gem. EnEV).

33. Regelmäßige, zentrale telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag an tagesdurchschnittlich mindestens 7 Stunden, dabei an wenigstens wöchentlich zwei Tagen bis 18.30 Uhr;
34. Beantwortung von Online bzw. E-Mail-Anfragen bis spätestens zum Ende des nächsten Werktags (Ausnahme Samstags);
35. Maximale Anzahl der Werktage (Montag – Freitag) pro Jahr, an denen die Erreichbarkeit nicht gegeben ist: 8
36. Kapazität zur Bearbeitung von jährlich ca. 3.500 – 4.500 Anfragen mit einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 10 Minuten;
37. Zentrale Möglichkeit zur beratungsstandortübergreifenden Vereinbarung eines Termins für eine persönliche Beratung im Rahmen des Leistungspakets 2C bzw. diskriminierungsfreie Weitervermittlung bei weitergehendem Beratungsbedarf zu anderen, mit der Auftraggeberin abgestimmten Angeboten;
38. Erfassung der durchgeführten Beratungen anhand mindestens folgender Kriterien und halbjährlicher Bericht dazu an die Auftraggeberin:
 - Anzahl der Beratungen
 - Art der Beratung (online (Chat / E-Mail) oder telefonisch)
 - Gegenstand der Beratung (z. B. gemäß den unter der lfd. Nr. 1 benannten Themenfeldern)
 - Hintergrund der Beratenen (privat / gewerblich; Gebäudeeigentümer / Mieter / Bauherr; Sitz des Beratenen (Gebiet der FHH / außerhalb))
 - Beratung war abschließend oder Weiterverweisung erfolgt – falls ja, an wen.
39. Die telefonische Beratung kann anhand des Gedankens des „Front Office“ und des „Back Office“ organisiert werden. Das heißt, die Telefonberatung im „Front Office“ kann sich auf die Beantwortung allgemeiner Auskunftsfragen sowie Hinweise zu Veranstaltungen und Terminvereinbarungen für weitergehende qualifizierte Beratungen

beschränken. Sie kann dann auch von Beratern vorgenommen werden, die nicht über die im Leistungspaket 2 C benannten Qualifikationen verfügen. Alle Anfragen nach weiterführenden fachlichen Beratungen sind aber von Beratern, die über die im Leistungspaket 2 C benannten Qualifikationen verfügen, zu bearbeiten und dazu ggf. an das „Back Office“ weiterzuleiten.

2.3 Leistungspaket 2 C

Aufbau und Bereithaltung von Kapazitäten für eine für die/den Bürger/in oder Gewerbetreibende grundsätzlich kostenfreien, persönlichen Beratung zu den unter der lfd. Nr. 1 („übergreifende Zielsetzung“) benannten Themen sowie zu diesbezüglichen Förderangeboten

Im Sinne der unter der lfd. Nr. 1 skizzierten übergreifenden Zielsetzung soll die Beratung im Sinne einer Initialberatung auf eine Erhöhung der Effizienz und des Erneuerbaren Anteils der Wärmeversorgung sowie der Minderung von CO₂-Emissionen hinwirken. Zudem soll sie für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (insbes. Überflutungs- und Hitzevorsorge) sensibilisieren. Dabei ist die Gesamteffizienz des Gebäudes im Auge zu behalten und Gewerke übergreifend zu betrachten. Ein Anlagentausch oder Energieträgerwechsel darf beispielsweise nicht zur Verschlechterung des Primärenergieverbrauchs oder der CO₂-Emissionen führen (Verschlechterungsverbote gem. EnEV).

Das Beratungsangebot soll wenigstens folgende Anforderungen erfüllen:

40. Persönliche und auf individuelle Gegebenheiten eingehende Beratung zu den oben genannten Oberthemen unter Berücksichtigung von ergänzenden Lösungen zur Wärmespeicherung und Wärmeverteilung sowie zur unterstützenden Einbindung von effizienten fossilen Wärmeerzeugungsanlagen;
41. Besondere Berücksichtigung der Beratungsbedarfe von Eigentümern ohne Fachwissen
42. Besondere Adressierung von punktuellen Beratungsbedarfen von Fachleuten wie z. B. Handwerkern, Architekten oder anderen Gebäudeplanern;
43. Beratung zu den Förderprogrammen von Bund und FHH;
44. Ggf. Motivation der Beratenen zur Inanspruchnahme einer an den unter der lfd. Nr. 1 benannten Themen orientierten, grundsätzlich nicht durch diesen Auftrag abgedeckten, weiterführenden Bau- bzw. Sanierungsberatung möglichst unter Nutzung der geförderten Planungsinstrumente HEP oder iSFP;
45. Ggf. überschlägige Bewertung der Sinnhaftigkeit von investiven Maßnahmen am oder im Gebäude zur Steigerung der Energieeffizienz und des Nutzungsgrades erneuerbarer Energien und Hinführung zur Nutzung von investiven Förderprogrammen der FHH und des Bundes;
46. Qualitative und unverbindliche quantitative Beratung zu investiven Maßnahmen, insbesondere solchen, die in [Förderprogrammen der FHH](#) gefördert werden, ggf. in Abstimmung mit der IFB. Die Beratung soll dabei nicht die Tiefe der z. B. in HOAI

- definierten Planungsleistungen erreichen, sondern ausdrücklich Raum für eine entsprechende, tiefgehende individuell-quantitative Beratung und Planung durch Dritte lassen und ggf. sogar dazu motivieren, eine solche anschließend in Anspruch zu nehmen;
47. Hilfestellung bei der Suche nach externen Fachleuten z. B. für den Hamburger Energiepass und den iSFP, für Luftdichtheitsprüfungen sowie für Qualitätssicherung und / oder für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung;
 48. Kapazität zur Durchführung von insgesamt jährlich ca. 2.000 persönlichen Beratungen zu Gebäuden oder Bauvorhaben auf dem Gebiet der FHH mit einem Zeitbedarf von durchschnittlich 45 Minuten. Eine entsprechende Beratungszahl soll in etwa erreicht werden. Mehrfache Beratungen einer Person zum selben Objekt und selben Thema sind zu vermeiden, sondern es ist dann ggf. auf die weiterführenden, außerhalb dieses Auftrags liegenden Beratungsangebote zu verweisen;
 49. Von den als Ziel benannten insgesamt 2.000 persönlichen Beratungen sollen wenigstens 300 als Vor-Ort-Beratung durchgeführt werden. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass ein Eigenanteil in Höhe von bis zu 30 Euro je Vor-Ort-Beratung angemessen sein kann. Im Angebot ist darzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang hierfür ein Eigenanteil von den Beratern eingeplant wird.
 50. Beratungstermine sind mindestens von Montags bis Freitags im Zeitraum von 9 – 16 Uhr sowie an wenigstens einem Samstag im Monat von 9 – 14 Uhr und darüber hinaus an wenigstens einem Werktag bereits ab 8 Uhr sowie an mindestens einem Werktag bis 18 Uhr zu ermöglichen.
 51. Das stationäre Beratungsangebot kann über mehrere, jeweils gut erreichbare Standorte verteilt sein. Wird die stationäre Beratungen über mehrere Standorte verteilt angeboten, so ist im Angebot darzulegen, inwieweit dies zu einer erhöhten Attraktivität des Beratungsangebotes insgesamt führt. Wird die stationäre Beratungen über mehrere Standorte verteilt angeboten, so muss ein Standort an einem zentralen, sehr gut zu erreichendem Standort (Ziel: maximal in 10 Min. Entfernung zum HH-Hauptbahnhof bzw. zur S-/U-Bahn-Station HH-Jungfernstieg) gelegen sein.
 52. Die vorzuhaltenden Beratungskapazitäten können auch für ein punktuell Angebot persönlicher Beratungen am Rande von Fachveranstaltungen / Messen, Themenwochen, quartiersbezogenen Kampagnen o. ä. in Hamburg eingesetzt werden. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass hierfür maximal Kapazitäten für jährlich 500 persönliche Beratungen in Anspruch genommen werden.
 53. Zusätzliche Kapazität zur Durchführung von insgesamt jährlich ca. 50 persönlichen Vor-Ort-Beratungen zur Überflutungs- und Hitzevorsorge mit einem Zeitbedarf von durchschnittlich 90 Minuten. Eine entsprechende Beratungszahl soll in etwa erreicht werden.
 54. Weitergabe von Informationsmaterial zu den Beratungsthemen;
 55. Grundsätzliche Abstimmung der Beratungsleistung mit der Auftraggeberin sowie ggf. mit weiteren relevanten Akteuren;

56. Erfassung der durchgeführten Beratungen anhand mindestens folgender Kriterien und halbjährlicher Bericht dazu an die Auftraggeberin:
- Anzahl der Beratungen
 - Gegenstand der Beratung (z. B. anhand der unter der lfd. Nr. 1 benannten Themenfelder)
 - Hintergrund der Beratenen (privat / gewerblich; Gebäudeeigentümer / Mieter / Bauherr; Sitz des Beratenen (Gebiet der FHH / außerhalb)
 - Wie der Beratene auf das Beratungsangebot aufmerksam geworden ist
 - Beratung war abschließend oder Weiterverweisung erfolgt – falls ja, an wen
 - Einverständnis des Beratenen, dass seine Daten für Zwecke einer eventuellen späteren Evaluation gespeichert werden (ja / nein; ggf. ergänzende Erfassung der persönl. Daten)
 - Inanspruchnahme eines eventuellen „Gutscheins“ für eine spätere, vergünstigte Inanspruchnahme des HEP / iSFP (falls ja, jeweils Einverständnis zur Weitergabe der Daten an die IFB erforderlich);
 - Alter des Gebäudes (nach Altersklassen)
 - Nutzungsart des Gebäudes (Wohngebäude, andere Nutzungen)
 - Anzahl der Wohneinheiten im Gebäude (Erfassung nach Klassen)
 - (Wohn)Fläche des Gebäudes bzw. sofern verfügbar Nutzfläche nach EnEV (Erfassung nach Größenklassen)
 - Beheizungsart
 - Energieverbrauch für Wärme (Erfassung nach Mengenklassen - evtl. je qm oder je Wohneinheit)
 - Postleitzahl
57. Mitwirkung an Fachveranstaltungen / Messen, Themenwochen, quartiersbezogenen Kampagnen o. ä. in Hamburg z. B. in Form von Fachvorträgen und / oder Informations- und Beratungsständen;
58. Bearbeitung von fachlichen Medienanfragen im Zusammenhang mit den Beratungsthemen in Abstimmung mit der Auftraggeberin (die Auftraggeberin geht von jährlich ca. zehn entsprechenden Anfragen aus).
59. Qualifikation der Personen, die die Beratung durchführen:
- Beratungen mit Schwerpunkt Gebäudeenergieeffizienz:
Studienabschluss (mind. FH bzw. BA) der Fachrichtungen Architekt oder

Ingenieur mit nachgewiesenem Ausbildungsschwerpunkt energiesparendes Bauen oder Weiterbildung nach Anlage 11 EnEV,

- Beratungen mit Schwerpunkt Gebäude- und Anlagentechnik:
Studienabschluss (mind. FH bzw. BA) der Fachrichtungen Ingenieur der Heizungs- und Anlagentechnik oder der TGA oder gleichwertig mit Weiterbildung im Bereich erneuerbare Wärme und Photovoltaik. Vorzugsweise mit Weiterbildung nach Anlage 11 EnEV,
- Beratungen mit Schwerpunkt Überflutungs- und Hitzevorsorge:
nachgewiesene Weiterbildung im Bereich Gebäudebegrünung oder berufliche Qualifikation im Bereich Garten- und Landschaftsbau bzw. Landschaftsarchitektur
- mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung in einer für die Beratungsaufgaben relevanten Tätigkeit,
- Listung in der Energieeffizienzexperten-Liste für die Förderprogramme des Bundes bei mind. zwei der Berater,
- Deutsche Sprache in Wort und Schrift.

2.4 Leistungspaket 2 D

Aufbau und Betrieb einer für den Besucher kostenfreien Ausstellung mit exemplarischen Anlagen, Bauteilen, Materialien und ggf. Ausstellungstafeln zu den wesentlichen Themen der Beratung für Privatpersonen und gewerblich Interessierte.

60. Konzeption der Ausstellung (ergänzend bzw. teilweise ersetzend zu einer physischen Ausstellung kann auch eine virtuelle Ausstellung angeboten werden – in diesem Fall ist im Angebot darzulegen, wie eine Gleichwertigkeit zu einer physischen Ausstellung erreicht wird).
Sofern die Ausstellung nicht schon von Beginn an bereitgestellt werden kann, ist im Angebot begründet darzustellen, ab wann diese bereitgestellt werden kann. Sofern eine Bereitstellung nicht von Anfang an erfolgt, ist dies in der Preisgestaltung des Angebots entsprechend zu berücksichtigen. Grundsätzlich geht die Auftraggeberin davon aus, dass eine Frist von maximal vier Monaten nach Wirksamwerden des Vertrages ausreichend sein sollte, um die Ausstellung bereitzustellen;
61. Zugangsmöglichkeit zur Ausstellung ohne vorherige Anmeldung zu verlässlichen, öffentlich einsehbaren Öffnungszeiten an mindestens acht Stunden werktätlich (Montag – Freitag) und an wenigstens einem Samstag im Monat für wenigstens vier Stunden;
62. Maximale Anzahl der Werktage (Montag – Freitag) pro Jahr, an denen die Zugänglichkeit der Ausstellung nicht gegeben ist: 8

63. Auslage von Informationsmaterialien zu den Ausstellungsthemen und zu den Beratungsangeboten der anderen Leistungspakete dieser Ausschreibung;
64. Sehr gute Erreichbarkeit der Ausstellung (max. 25 Minuten vom Hauptbahnhof mit ÖPNV (Fußwege eingerechnet; Zeitberechnung gem. Verbindungsauskunft unter www.hvv.de);
65. Sofern die Ausstellung nicht am gleichen Standort wie das im Leistungspaket 2.C definierte Beratungsangebot betrieben wird, ist wenigstens von Montags bis Freitags für täglich mindestens sieben Stunden und an wenigstens einem Samstag im Monat für wenigstens vier Stunden die Anwesenheit wenigstens eines Beraters im Gebäude der Ausstellung mit der im Leistungspaket 2 C beschriebenen Qualifikation zu gewährleisten.
66. Angebot von jährlich 5 - 10 Gruppenführungen durch die Ausstellung.

2.5 Leistungspaket 2 E

Konzeption, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

67. Durchführung von durchschnittlich mindestens zehn **Präsenzveranstaltungen** im Jahr für **Fachleute und Multiplikatoren** (Architekten, Planer, Ingenieure, Handwerker, Energieberater, Mitarbeiter öffentl. Stellen u. ä.).

Davon Durchführung von jährlich mindestens fünf Weiterbildungsveranstaltungen für einschlägige Fachleute, für Heizungs- und Anlagentechnik-Fachleute, für PV-Fachleute sowie für Fachleute aus dem Bereich Überflutungs- und Hitzevorsorge um aktuelle Themen mit entsprechend ausgewählten Referenten zu vertiefen und anschließend zu diskutieren.

Bei weniger als durchschnittlich zehn Veranstaltungen im Jahr für Fachleute und Multiplikatoren kann die Vergütung zum Ende des Auftragszeitraums rückwirkend anteilig gekürzt werden. Eine Durchführung von mehr Veranstaltungen begründet keine zusätzlichen Forderungen ggü. der Auftraggeberin, es sei denn, zusätzliche Veranstaltungen finden auf ausdrückliches Verlangen und in Abstimmung mit der Auftraggeberin statt.

Je Veranstaltung werden 20 – 50 Teilnehmer angestrebt, der Auftragnehmer darf für Fachveranstaltungen nach Abstimmung mit der Auftraggeberin eine Teilnahmegebühr von bis zu € 40,- pro Teilnehmer und Veranstaltung erheben. Etwaige Erlöse aus den Veranstaltungen verbleiben beim Auftragnehmer und sind bereits in der Preiskalkulation des Angebots zu berücksichtigen. Minderungen bei evtl. einkalkulierten Erlösen aus Veranstaltungen können keine Nachforderungen ggü. der Auftraggeberin begründen.

Die Veranstaltungen sollen der Zielgruppe zum einen Argumente liefern, ihre Kunden davon zu überzeugen, investive Maßnahmen umzusetzen, durch welche energetische Standards (inkl. des Einsatzes von EE zur Wärmeerzeugung) realisiert werden, welche über die gesetzlichen Anforderungen hinaus gehen, zum anderen sollen die Veranstaltungen einen Beitrag dazu leisten, die Qualität und Nachhaltigkeit der in

Hamburg im Gebäudebereich umgesetzten energetischen Maßnahmen zu steigern und dezentrale Konzepte in Erwägung zu ziehen. Aus bestehende Expertenkreise sollte zurückgegriffen werden, Beispiel Solarthermie.

68. Durchführung von jährlich durchschnittlich mindestens sechs **Informationsveranstaltungen** insbesondere für **private Immobilieneigentümer** bzw. private Bauherren („Nicht-Fachleute“) in Hamburg, mit dem Ziel, diese über die Vorteilhaftigkeit von über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden energetischen Maßnahmen sowie über Maßnahmen der Überflutungs- und Hitzevorsorge (im Sinne der lfd. Nr. 1) und die entsprechenden Beratungs- und Förderangebote zu informieren und zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu motivieren.

Die Veranstaltungen sollen als Präsenzveranstaltung in wechselnden Räumlichkeiten innerhalb Hamburgs stattfinden. Der Auftragnehmer soll anstreben, die Informationsveranstaltungen auf bezirklicher Ebene z. B. mit einem energetisches Quartiersmanagement zu verknüpfen (thematisch, örtlich und/oder zeitlich) und dazu weitere Akteure auf dieser Ebene einbinden.

Durchführung der Veranstaltungen ggf. gemeinsam mit durch den Auftragnehmer zu gewinnenden Kooperationspartnern. Die Informationsveranstaltungen sollen für jeden verständlich die Grundlagen der unter der lfd. Nr. 1 benannten Themen und zugehöriger Förderangebote vorstellen, erklären und Raum für Fragen und Diskussion schaffen. Die Veranstaltungen sind für maximal 100 Teilnehmende und kostenfrei zu gestalten.

69. Durchführung von mindestens einer **Informationsveranstaltung** pro Jahr als Präsenzveranstaltung für **Unternehmen** zu den unter der lfd. Nr. 1 beschriebenen Zielsetzungen einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien für Prozesswärme. Durchführung der Veranstaltung ggf. gemeinsam mit durch den Auftragnehmer zu gewinnenden Kooperationspartnern.

Inwieweit Veranstaltungskosten auf die Teilnehmer umgelegt werden, liegt im Ermessen des Auftragnehmers. Etwaige Erlöse aus den Veranstaltungen verbleiben beim Auftragnehmer und sind bereits in der Preiskalkulation des Angebots zu berücksichtigen Minderungen bei evtl. einkalkulierten Erlösen aus Veranstaltungen können keine Nachforderungen ggü. der Auftraggeberin begründen.

70. Format und wesentliche Inhalte der einzelnen Veranstaltungen sowie die Terminierung der Veranstaltungen sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig mit der Auftraggeberin abzustimmen.
71. Der Auftragnehmer hat in seiner Planung der Veranstaltungen ggf. stattfindende thematisch ähnliche Veranstaltungen anderer Akteure gebührend zu berücksichtigen.
72. Halbjährlicher Bericht zu den durchgeführten und geplanten Veranstaltungen. Bezüglich der durchgeführten Veranstaltungen ist wenigstens zu folgenden Punkten zu informieren:

- Titel, Zielgruppe, Zeit und Ort der Veranstaltung
- Inhalte und Referenten der Veranstaltung
- Anzahl der Teilnehmer / Besucher

- Bewertung durch die Teilnehmer bei allen Veranstaltungen
- Kosten und ggf. Erlöse der Veranstaltung
- Lessons learned

Vertragsentwurf: Stand: 4.3.2019

Die
Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde [für Umwelt und Energie], Amt [für Energie],
Abteilung [Energie],
[Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg]
- nachfolgend „Auftraggeberin“ genannt -

und

XXX]
[Adresse XXX]
- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

schließen folgenden

Vertrag:

Präambel

Übergreifende Zielsetzung der in den einzelnen Leistungspaketen jeweils definierten Informations- und Beratungsleistungen ist es, Anzahl und Qualität jener gebäudebezogenen Investitionsmaßnahmen zu steigern, die zu einer Steigerung der Energieeffizienz (der Gebäudehülle und der Wärmeerzeugung, -speicherung und -verteilung) sowie zu einer vermehrten Nutzung von erneuerbaren Quellen (Wärme und Strom) führen. Ziel ist es, die CO₂-Emissionen im Rahmen der bestehenden Klimaschutzziele Hamburgs deutlich zu senken und die Nutzung nachhaltiger Baumaterialien in Hamburg zu stärken. Zudem soll eine Sensibilisierung für Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung (beispielsweise Überflutungs- und Hitzevorsorge durch Gebäudebegrünung, Regenwasserbewirtschaftung und Schutz vor sommerlicher Sonneneinstrahlung) erreicht werden. Näheres ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis. Die Leistungen werden für drei Jahre erbracht. Nach Vertragsablauf bestehen zwei Verlängerungsoptionen für jeweils 12 Monate.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der *Auftragnehmer* übernimmt unter der Kurzbezeichnung

Durchführung der FHH-finanzierten gebäudebezogenen Energieberatung in Hamburg die im Leistungsverzeichnis vom *[Datum]* (Anlage 1) im Einzelnen beschriebenen Aufgaben.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind das Leistungsverzeichnis¹ der *Auftraggeberin* vom *[Datum]* (Anlage 1) sowie das Angebot des *Auftragnehmers* vom *[Datum]* (Anlage 2) und das Honorarangebot des *Auftragnehmers* vom *[Datum]* (Anlage 3) als Bestandteile dieses Vertrages. Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die des Werkvertrages, zugrunde.

§ 3 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die im Angebot vom *[Datum]* (Anlage 2) benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projektes einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der *Auftragnehmer* andere Personen mit der Durchführung des Projektes betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist der *Auftraggeberin* vorher anzuzeigen und unterliegt hinsichtlich der zur Leitung benannten Mitarbeiter deren Zustimmung. Die *Auftraggeberin* wird ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

(2) Die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der *Auftraggeberin*. Die Verträge müssen Art und Umfang der vergebenen Leistungen genau bezeichnen. Die Pflichten des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag gelten auch für Unterauftragnehmer und sind vertraglich zu regeln. Die Heranziehung Dritter lässt die Haftung des *Auftragnehmers* unberührt. Der *Auftragnehmer* ist insbesondere nicht auf ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten beschränkt.

(3) Die vom *Auftragnehmer* zu erbringenden Leistungen müssen in Art und Güte dem branchenüblichen Standard sowie den Mindestanforderungen des Leistungsverzeichnisses entsprechen. Der *Auftragnehmer* hat den Auftrag nach

¹ Im Nachfolgenden werden die Begriffe „Leistungsverzeichnis“ und „Leistungsbeschreibung“ synonym verwendet.

den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen. Unbeschadet der Verpflichtung zur engen Zusammenarbeit mit der *Auftraggeberin* (§ 8 Absatz 1) ist der *Auftragnehmer* im Übrigen bei der Gestaltung seiner Tätigkeit frei. Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei unverändertem Leistungsverzeichnis werden nicht zusätzlich vergütet. Ansonsten gilt § 13 Absatz 2 dieses Vertrages.

§ 4 Leistungstermin/Auftragserfüllung

Die vertragliche Leistung wird im

[Zeitraum vom 07.06.2019 bis 31.5.2022]

erbracht.

Nach Vertragsablauf sind zwei Verlängerungen von jeweils 12 Monaten möglich. Die Vertragspartner vereinbaren, mindestens sechs Monate vor Ablauf der 3-jährigen Vertragsdauer im Rahmen der hier festgelegten Vertragskonditionen über eine Verlängerung zu entscheiden.

§ 5

Vergütung

(1) Die bzw. der AN erhält für die Leistung während der Vertragsdauer gemäß §4 ein jährliches Festhonorar in Höhe von

Euro

in Worten: ... Euro,

insgesamt für die dreijährige Vertragsdauer also XXX Euro, in Worten XXX Euro.

(2) In dem Festhonorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(3) Im Festhonorar ist die Vergütung für Teilnahmen an jährlich vier Abstimmungsterminen enthalten.

(4) Auslagen und Nebenkosten, z.B. Versicherungsprämien, Fahrt- und Reisekosten, Bürokosten, Lichtpausen und Fotokopien, Post- und Fernspreckgebühren sind in dem Festhonorar enthalten.

- (5) Mehrere AN sind bezüglich des Festhonorars Gesamtgläubiger.
- (6) In Absprache mit dem Auftraggeber besteht die Möglichkeit, je nach Auslastungsentwicklung zwischen den Leistungspaketen in Höhe von bis zu 10 % des jährlichen Gesamtauftragsumfangs jährliche Budgetumschichtungen vorzunehmen.
- (7) Bei einer Unter- oder Überschreitung der im Leistungsverzeichnis unter Nr. 36 als Ziel definierten jährlichen Anzahl an bearbeiteten Anfragen um mehr als 20% kann eine proportionale Anpassung des für das Leistungspaket 2 B vereinbarten Entgelts erfolgen.
- (8) Bei einer Unter- oder Überschreitung der im Leistungsverzeichnis unter Punkt 48 als Ziel definierten jährlichen Anzahl an persönlichen Beratungen um mehr als 20% kann eine proportionale Anpassung des für das Leistungspaket 2 C vereinbarten Entgelts erfolgen.
- (9) Bei Durchführung von weniger als der im Leistungsverzeichnis, Leistungspaket 2E vorgegebenen Anzahl von Veranstaltungen kann die Vergütung für das Leistungspaket 2 E zum Ende des Auftragszeitraums rückwirkend anteilig gekürzt werden. Eine Durchführung von mehr Veranstaltungen begründet keine zusätzlichen Forderungen ggü. der Auftraggeberin, es sei denn, zusätzliche Veranstaltungen finden auf ausdrückliches Verlangen und in Abstimmung mit der Auftraggeberin statt.

§ 5 a

Zahlungsweise

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Die Zahlungen in Höhe von pauschal XXX Euro (netto) erfolgen vierteljährlich, für die ersten vier Monate des Leistungszeitraums jeweils zweimonatlich beginnend mit dem 31.07.2019 nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung jeweils einen Monat vor der Abschlagszahlung.
- (3) Zum 31.12. eines jeden Jahres werden nur 80 % der Abschlagszahlung aus § 5 a für das 4. Quartal gezahlt. Die übrigen 20 % sowie der offene Restbetrag werden nach Erhalt der Teilschlussrechnung für das jeweilige Leistungsjahr (Kalenderjahr) beziehungsweise der Schlussrechnung zum Vertragsablauf und des jeweiligen Jahresberichtes gezahlt.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der bzw. des AN gegen der AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in

voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

§ 6 Untersuchungsmaterial und Geheimhaltung

(1) Der Auftrag ist unter Berücksichtigung der von der Verwaltung bereits gesammelten Ergebnisse, Erkenntnisse und Erfahrungen auszuführen. Darum werden dem *Auftragnehmer* die erforderlichen Unterlagen zugänglich gemacht, soweit ihre Weitergabe datenschutzrechtlich zulässig ist.

(2) Sofern dem *Auftragnehmer* von Stellen der *Auftraggeberin* Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten überlassen werden, wird er diese ausschließlich zur Erfüllung des Auftrages verwenden. Der *Auftragnehmer* wird die Daten unverzüglich löschen bzw. ihm überlassene Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten unverzüglich zurückgegeben, sobald die Kenntnis der Daten für die Erfüllung des Auftrages nicht mehr erforderlich ist.

(3) Selbst vom *Auftragnehmer* z.B. im Rahmen von Mitarbeiterbefragungen u.ä. erstellte Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten sind nicht an die *Auftraggeberin* auszuhändigen. Der *Auftragnehmer* wird der *Auftraggeberin* entsprechende Ergebnisse nur in aggregierter und anonymisierter Form übermitteln. Der *Auftragnehmer* wird die von ihm erstellten Unterlagen mit personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten nach Gebrauch fachgerecht vernichten. Eine darüber hinaus gehende oder abweichende Nutzung ist unzulässig.

(4) Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit dem Hamburgischen Datenschutzgesetz (HmbDSG) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Der *Auftragnehmer* unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(5) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Vorgänge - auch nach dessen Abschluss - geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Der *Auftragnehmer* hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung erstreckt sich auch auf alle Mitarbeiter des *Auftragnehmers*. Der *Auftragnehmer* hat sicherzustellen, dass sie auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen ihm und einem Mitarbeiter beendet wird. Die Verpflichtung gilt auch für andere Firmen und Personen, die ggf. vom *Auftragnehmer* - nach Zustimmung der *Auftraggeberin* (§ 3 Absatz 1) - herangezogen werden.

§ 7 Herausgabeanspruch der Auftraggeberin

(1) Vom *Auftragnehmer* zur Vertragserfüllung angefertigte oder erworbene, für das Ergebnis bedeutsame Unterlagen sind an die *Auftraggeberin* herauszugeben. Sie werden deren Eigentum. Bei Miete, Leasing oder Nutzungsrechten ist das Verfahren mit der *Auftragnehmerin* vorher abzustimmen. Die dem *Auftragnehmer* überlassenen Unterlagen sind dem *Auftraggeber* spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Für die Überlassung dieser Unterlagen können der *Auftraggeberin* keine Kosten in Rechnung gestellt werden.

(2) Dies gilt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages für die vom *Auftragnehmer* erarbeiteten Teilleistungen, soweit die *Auftraggeberin* für diese Verwendung hat.

§ 8 Zusammenarbeit

(1) Der *Auftragnehmer* ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem Ansprechpartner bei der *Auftraggeberin* durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten und über die Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsphasen in angemessener Weise zu unterrichten.

(2) Werden personenbezogene oder personenbeziehbare Daten erhoben, so sind die dafür vorgesehenen Fragenkataloge (Fragebögen, Interviewleitfäden o.ä.) mit der *Auftraggeberin* rechtzeitig vor Gebrauch abzustimmen.

(3) zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird folgende Projektorganisation gebildet:

- Eine Lenkungsgruppe, die maximal vier mal jährlich tagt und
- ein Ansprechpartner der Auftraggeberin, der den Auftragnehmer während des Auftrages berät und die erforderlichen Auskünfte erteilt. Der Ansprechpartner steht dem Auftragnehmer nach Absprache (Zeit, Umfang) zur Verfügung.
- Die Mitglieder der Lenkungsgruppe und der Ansprechpartner werden dem Auftragnehmer zu Beginn des Auftrages von der Auftraggeberin benannt.

§ 9 Rechte und Pflichten nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(2) Gutachten und Studien im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 8 HmbTG sind von der *Auftraggeberin* nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister zu veröffentlichen. Vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse nach § 3 Absatz 2 HmbTG sollen von ihr veröffentlicht werden. Zudem können sie jeweils Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

§ 10 Urheberrechte/Nutzungsrechte/Veröffentlichungen im Übrigen

Sofern oder solange die *Auftraggeberin* das Werk bzw. die Ergebnisse des Auftrages nicht nach § 9 dieses Vertrages im Informationsregister veröffentlicht hat, gilt Folgendes:

1. Soweit rechtlich zulässig, überträgt der *Auftragnehmer* die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach sonstigem Schutzrecht schutzfähige Arbeitsergebnis (einschließlich Marken und der Arbeits- und Berichtunterlagen sowie der Konzeption), das von ihr/ihm allein oder mit anderen im Zusammenhang mit ihrer/seiner Tätigkeit / dem Projekt für die *Auftraggeberin* erstellt worden ist, insbesondere Sprachwerke, Werke der Musik, Lichtbildwerke, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art (nachfolgend „Arbeitsergebnis“), im Zeitpunkt seiner Entstehung an die *Auftraggeberin*. Ferner räumt er der Auftraggeberin das, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, jedes Arbeitsergebnis in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen. Die Rechtseinräumung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis ab dessen jeweiliger Entstehung, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht in allen Medien und Formaten, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Online- und Internet-Recht, „on demand“-Recht, insbesondere auch als Download, Online-Ausgabe, in Social Media-Kanälen usw.), das Recht zur Bearbeitung und sonstigen Umgestaltung sowie das Werberecht. Die *Auftraggeberin* ist berechtigt, jedes Arbeitsergebnis auch in bearbeiteter Form, ausschnittsweise oder in Verbindung mit anderen Werken, ob urheberrechtlich geschützt oder nicht, zu nutzen. Die *Auftraggeberin* kann die

nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise an Dritte vergeben, ohne dass es hierzu der Zustimmung des *Auftragnehmers* bedarf.

Ferner umfasst die Rechtseinräumung an die *Auftraggeberin* folgende Nutzungsrechte in Bezug auf jedes Arbeitsergebnis:

- das Recht, Übersetzungen in andere Sprachen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen;
- das Recht zur Synchronisation mit Werbung;
- das Recht zur Einspeicherung des Arbeitsergebnisses oder Teilen davon in eine Datenbank und deren Verwertung (z. B. Online-Datenbanken im Internet);
- das Recht zum gewerblichen oder nichtgewerblichen Ausleihen oder Vermieten von Vervielfältigungsstücken gleich welcher Art;
- das Vortrags-, Aufführungs-, Vorführungs- und Senderecht in Bezug auf das Arbeitsergebnis oder Teilen davon;
- das Recht zur Aufnahme auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe; jeweils in digitalen und analogen Formen in Bild und/oder Ton und/oder Daten;
- das Recht zur Bearbeitung und Verwertung im Rundfunk, z. B. als Hörspiel oder in ähnlicher Form;
- das Recht zur Verfilmung zum Zwecke der Vervielfältigung und Verbreitung (z. B. als CD-ROM oder DVD).

2. Der Bestand der Nutzungsrechtseinräumung bleibt auch im Fall der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, bis zum Ende der gesetzlichen Schutzfrist unberührt.

3. Die vorstehende Übertragung bzw. Einräumung der Rechte sind mit der Vergütung gemäß § 5 dieses Vertrags vollständig abgegolten, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3. Werden bei der Durchführung des Auftrags vom *Auftragnehmer* Dritte beschäftigt, so ist er verpflichtet, Rechte, die etwa in der Person Dritter entstehen, gleichfalls in vollem Umfang der vorstehenden Rechtseinräumung zu sichern. Er überträgt auch solche Rechte hiermit der *Auftraggeberin*.

4. Dem *Auftragnehmer* zustehende gesetzliche Rückrufsrechte können nach Ablauf von fünf Jahren gemäß § 41 Urhebergesetz ausgeübt werden. Zum Zeitpunkt eines Rechterückrufs/einer Rechtsrückgabe abgeschlossene Lizenzverträge bleiben wirksam. Im Übrigen sind von einem Rückruf immer nur die Rechte betroffen, für die die Voraussetzungen eines gesetzlichen Rückrufrechtes unmittelbar gegeben sind.

5. Im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sich der *Auftragnehmer*, alles Erforderliche zu tun, um die *Auftraggeberin* in die Lage zu versetzen, eine Registrierung oder einen sonstigen Schutz des betreffenden Rechtes zu erwirken.

6. Die *Auftraggeberin* hat das Recht zu Veröffentlichungen unter Namensangabe des *Auftragnehmers*. Eine Verpflichtung hierzu besteht für die *Auftraggeberin* nur dann, soweit dies branchenüblich ist. Über die Branchenüblichkeit hinaus wird der *Auftragnehmer* die Nennung nicht verlangen. Insbesondere erkennt der *Auftragnehmer* an, dass eine Verpflichtung zur Urhebernennung nicht besteht, sofern hierdurch die wirtschaftliche Verwertung der Arbeitsergebnisse beeinträchtigt wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes. Der *Auftragnehmer* darf die im Zusammenhang mit diesem Auftrag erzielten Erkenntnisse und Ergebnisse (einschließlich der Arbeits- und Berichtsunterlagen) nur mit Einwilligung der *Auftraggeberin* Dritten bekannt machen oder veröffentlichen; die *Auftraggeberin* wird die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

7. Der *Auftragnehmer* versichert, dass er der *Auftraggeberin* die Rechte nach diesem Vertrag einräumen kann. Der *Auftragnehmer* versichert zudem, dass jedes Arbeitsergebnis frei von Rechten Dritter ist, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Der *Auftragnehmer* stellt die *Auftraggeberin* von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die gegen die *Auftraggeberin* in Zusammenhang mit der Ausübung der vertragsgegenständlichen Rechte erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei. Dem *Auftragnehmer* bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der *Auftraggeberin* unverzüglich mitzuteilen. Die *Auftraggeberin* ist berechtigt, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr von Ansprüchen Dritter oder zur Verfolgung ihrer Rechte vorzunehmen. Eigene Maßnahmen des *Auftragnehmers* hat dieser im Vorwege mit der *Auftraggeberin* abzustimmen. Die Freistellung beinhaltet auch den Ersatz der erforderlichen Kosten, die der *Auftraggeberin* durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.

8. Das Unterhalten eigener Internetseiten zu dem von ihm betreuten Auftrag ist dem *Auftragnehmer* nicht gestattet. Zulässig ist lediglich ein Hinweis in Form eines Links auf eine gegebenenfalls bestehende Internetseite der *Auftraggeberin*.

9. Eine Darstellung des Engagements des Auftragnehmers im Bereich der Eigen-PR ist zulässig. Inhalte dürfen dabei nur nach Maßgabe der vorstehenden Absätze benannt werden.

10. Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. Sie gelten auch für den Fall der Veröffentlichung im Informationsregister, soweit dies mit den Regelungen des § 9 dieses Vertrages vereinbar ist.

§ 11 Kündigung

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt, für nachgewiesene und als vertragsmäßig anerkannte Leistungen Vergütung zu verlangen. Hat der

Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, erstattet der Auftraggeber über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus bis zu Höhe der vertragsmäßigen Vergütung diejenigen Aufwendungen, die zur Erfüllung in Ansehung der Vertrages eingegangener Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, der Auftragnehmer unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei einem Wechsel der im Angebot benannten leitenden Mitarbeiter ohne Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 1 dieses Vertrages),
- bei einer Weitergabe von Leistungen nach diesem Vertrag ohne Zustimmung der Auftraggeberin (§ 3 Absatz 2 dieses Vertrages),
- bei Nichterbringung von Leistungen,
- bei wiederholten mangelhaften Leistungen nach erfolgter Abmahnung.

§ 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen

(1) Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden.

Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die

Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

(2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.

§ 13 Haftung und Gewährleistung

(1) Der *Auftragnehmer* übernimmt der *Auftraggeberin* gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik. Die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen müssen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sein.

(2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche der *Auftraggeberin* verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde. Für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung gilt diese Regelung entsprechend.

(3) Die Ansprüche des *Auftragnehmers* verjähren in zwei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Auftragsergebnis abgenommen wurde.

§ 14 Ausschlussklärung bezüglich Scientology

Der *Auftragnehmer* erklärt,

1. dass er nicht nach der Technologie von L. Ron Hubbard arbeitet,
2. dass weder er noch seine Mitarbeiter Kurse und Seminare nach L. Ron Hubbard besuchen,
3. dass er die Technologie von L. Ron Hubbard zur Führung seines Unternehmens (zur Durchführung von Schulungsseminaren) ablehnt.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des *Auftragnehmers* und Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

(2) Bedingungen des *Auftragnehmers*, insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur, wenn und soweit sie von der *Auftraggeberin* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

(3) Die Abtretung einer Forderung des *Auftragnehmers* aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg rechtswirksam. Der *Auftragnehmer* hat die Abtretungsanzeige der *Auftraggeberin* vorzulegen. Die Finanzbehörde teilt dem *Auftragnehmer* und dem neuen Gläubiger ihre Entscheidung mit.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine unbeabsichtigte Regelungslücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und zur Ausfüllung von Lücken tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

(5) Jede Vertragspartei enthält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Hamburg,

(Datum)

.....

(Ort, Datum)

Für die Auftraggeberin / Stadt:

Auftragnehmer/in:

Anlagen:

- Anlage 1: Auftrags-/Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin
- Anlage 2: Angebot des Auftragnehmers
- Anlage 3: Honorarangebot des Auftragnehmers